

BV der Rentenberater | Kaiserdamm 97 | 14057 Berlin

**Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat RB 2**

**11015 Berlin**

per eMail an [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de) und [rb2@bmjv.bund.de](mailto:rb2@bmjv.bund.de)

Datum

07. Oktober 2019

Ihr Zeichen

4120/3-2-R 528/2019

betrifft

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens  
Versendung des Referentenentwurfs vom 8. August 2019

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Anlass unserer Kontaktaufnahme ist der aktuell vorliegende *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens*, mit dem das gerichtliche Strafverfahren beschleunigt und verbessert werden soll. Strafvorschriften berühren auch die Verletzung von Privatgeheimnissen.

Sensible Daten insbesondere zur Gesundheits- und Erkrankungssituation, zu Finanzen und zu höchstpersönlichen und familiären Lebensverhältnissen der Rechtsuchenden bestimmen die tägliche Arbeit der Rentenberater im Interesse ihrer Mandanten.

**Geschäftsstelle**

Kaiserdamm 97  
14057 Berlin  
  
Telefon: 030 62725502  
Telefax: 030 62725503  
  
info@rentenberater.de  
www.rentenberater.de

**Vorstand**

Anke Voss (Präsidentin)  
Thomas Neumann (Stellv.)  
Rudi F. Werling (Stellv.)  
Annette Fresdorf (Beisitzer)  
Daniel Konczwald (Beisitzer)  
RA Tatjana Nagorski (GF)

**Vereinsregister**

AG Charlottenburg  
VR 33939 B

**Steuer**

FA Kö I Berlin  
27/620/62388

**Bankverbindung**

Kreissparkasse Köln  
BLZ 3705 02 99  
Kto.-Nr. 35994  
  
BIC: COKSDE33XXX  
IBAN: DE98 3705 0299 0000 0359 94

Zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Rentenberater, d.h. einer spezifischen juristischen Subsumtion, bedarf es aufgrund der Vielschichtigkeit des Sozialrechts und der Überschneidung mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere auch des Arbeits-, Medizin- und Familienrechts sowie des vom RDG nicht erfassten Rechts der Arbeitslosenversicherung, eines umfassenden Überblicks über die persönlichen, speziell die finanziellen und gesundheitlichen, sowie die arbeitsvertraglichen Verhältnisse der Mandantschaft.

Der berufliche Regelfall eines Erwerbsminderungsverfahrens erfordert zur ordnungsgemäßen Berufsausübung eine umfassende, dokumentierte Information beispielsweise insbesondere in folgenden Bereichen:

Vollständige Lebensbiografie: inklusive Daten der Kinder, unterteilt in leibliche, adoptierte, Pflegekinder, Ehegatten, umfassende Kenntnis aller Sachverhalte spätestens ab dem 17. Lebensjahr, Schul-, Fachschul-, Hochschulzeiten, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, beruflichen oder medizinischen Rehabilitation, Arbeitslosigkeit, Beschäftigungszeiten mit Nachweisen zum Entgelt, Haftzeiten, Zeiten der Verfolgung sowie Kenntnis von (auch schuldrechtlichen) Versorgungsausgleichsverfahren (als Folgesache einer Ehescheidung) u.a.

Gesundheitliche Beeinträchtigung: z.B. auch durch HIV, Krebs, Suchterkrankungen, Depression und Suizidneigung, ggf. aufgrund erlittener Gewalttaten durch Misshandlung, Folter, Mobbing, Kindheits- Kriegstraumata – umfassende Kenntnis aller ärztlichen Gutachten und Berichte, einschließlich sozialmedizinischer Einschätzungen durch z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Versorgungsämter etc.

Arbeitsrechtliche Situation: Anforderungsprofil der ausgeübten Beschäftigung und ggf. Verweisungstätigkeiten, Möglichkeiten des Einsatzes im „Hamburger Modell“, arbeitsrechtliche Auswirkungen eines Schwerbehindertenverfahrens, Gleichstellungsverfahren, Einschaltung des Betriebsrates, betriebliche Verhältnisse am Arbeitsplatz

Finanzielle und steuerliche Situation zum Beispiel durch Vorlage und Auswertung der Steuerbescheide bzgl. der Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen und Hinzuverdienstregelungen wie auch zur Frage von Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und Beitragsforderung der Rentenversicherungsträger

Diese Darstellung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, sind auch Rentenberater ausdrücklich in die Vorschriften zur Erbringung von Beratungshilfe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BerHG eingebunden. Ebenso wie die zuvor genannten Berufe können Rentenberater in Verfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG beigeordnet werden. Rentenberater sind daher nicht nur dem Rechtsuchenden -ihren Mandanten- verpflichtet, sondern auch der Rechtsordnung.

Gleichwohl gebietet die aktuelle Regelung des § 203 StGB keinerlei Schutz für Rechtsuchende vor der Verletzung von Privatgeheimnissen bei der Tätigkeit durch Rentenberater. Denn Rentenberater sind nicht als Katalogberuf im § 203 StGB aufgeführt - im Gegensatz zu den verpflichtenden Regelungen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BerHG und § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG.

Eine derartige Sonderbehandlung der Rentenberater ist nicht gerechtfertigt.

Rentenberater müssen ebenfalls den Restriktionen des § 203 StGB unterworfen und in die Regelung des § 203 StGB explizit aufgenommen werden.

Andere Berufsgruppen können aus der Aufnahme der Rentenberater in den § 203 StGB keinerlei eigenen Ansprüche ableiten. Es geht ausschließlich um eine Harmonisierung der Vorschriften zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu den dort genannten Berufsgruppen mit dem Geheimnisschutz zum Wohle der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Voss  
Präsidentin



Rudi F. Werling  
Vizepräsident  
Vorsitzender Ausschuss für Berufsrecht